



Recht der Internationalen Wirtschaft

1–2 | 2023

Betriebs-Berater International

27.1.2023 | 69. Jg.
Seiten 1–92

DIE ERSTE SEITE

Dr. Menno Aden

Kaiser Friedrich Barbarossa und das Systemrecht

AUFSÄTZE

Dr. Felix Ries und **Emil Sokoll**

Das AGB-Recht als Lazarus-Phänomen | 1

Dr. Alexander Rathenau

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im portugiesischen Recht | 6

Lino Bernard

Anerkennungsversagung aufgrund von Schiedssprüchen unter der EuGVVO | 16

LÄNDERREPORTE

Christian Klein

Länderreport Frankreich | 25

Christoph Keimer und **Andrés Ring**

Länderreport Saudi-Arabien | 30

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Lugano-II-Übereinkommen – zulässige Gerichtsstandsvereinbarung durch online anklickbare AGB | 35

EuGH: Beihilfenkontrolle in Steuersachen – Bezugsrahmen zur Bestimmung der Selektivität im Hinblick auf den Fremdvergleichsgrundsatz in einem Steuervorbescheid | 40

EuGH: Kartellverstoß – Berechnung der Geldbuße | 61

EuGH: Pflicht des Beklagten zur Offenlegung von Beweismitteln im Kartellschadensersatzprozess – Reichweite | 65

EuGH: Klage auf Rückzahlung überhöhter Entgelte für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur – Abgrenzung der Prüfungsbefugnis zwischen Zivilgericht und Regulierungsstelle | 70

EuGH: Geldwäsche-Richtlinie – mitgliedstaatliches Ermessen bei der Annahme eines erhöhten Deliktrisikos | 77

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Niederlassungsfreiheit – zulässige Steuerschätzung mit Zuschlag bei Verstoß gegen Dokumentationspflichten | 86

Christoph Keimer, Rechtsanwalt/Legal Consultant, Dortmund/Hamburg/Dubai, und Andrés Ring, Rechtsanwalt/Legal Consultant, Dubai

Länderreport Saudi-Arabien

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das Königreich Saudi-Arabien nimmt im Mittleren und Nahen Osten eine wirtschaftliche Vorreiterrolle ein und wird regional und überregional als Investitions- und Wachstumsmarkt wahrgenommen. Für das Jahr 2022 wird ein Anstieg des Bruttoinlandsproduktes (im Jahr 2021 über 800 Mrd. US-Dollar) von mindestens 7% bis 9% erwartet.

Saudi-Arabien befindet sich jedoch weiterhin in einem tiefgreifenden Umbruch. Im innenpolitischen Kontext ist deshalb das Reformprogramm „Saudi Vision 2030“ aus dem Jahr 2016 das wirtschaftspolitische Leitmotiv der saudischen Politik. Kernelemente dieser Reformagenda sind die Diversifizierung der saudischen Wirtschaftsstrukturen, die die starke Abhängigkeit von den Öleinnahmen des Landes verringern soll, sowie verschiedene wirtschaftliche Privatisierungs- und Förderungsinitiativen. Zentralfigur dieser Reforminitiativen und der saudischen Politik im Allgemeinen ist mittlerweile Kronprinz (und Verteidigungsminister) *Muhammad Bin Salman*, der zusehends stärker in wesentliche Funktionen des Königreiches eingebunden wird und zahlreiche Gesetzesnovellen und gesellschaftliche Veränderungen vorantreibt.

Mit den Reformvorhaben gehen auch diverse, teils spektakuläre Megaprojekte einher, wie beispielsweise die Planstadt und Sonderwirtschaftszone *NEOM* (einschließlich *The Line*, *The Spine*, *OXAGON* und *TROJENA*) sowie das Tourismusprojekt *The Red Sea Project*. Hierbei kommt insbesondere dem *Public Investment Fund* (PIF) eine zentrale Rolle als juristischem Träger und Management-Einheit verschiedener staatlicher Projekte zu.

Ausfluss der intensiven Reform- und Diversifizierungsbestrebungen Saudi-Arabiens sind zahlreiche Gesetzesnovellen in allen wesentlichen Bereichen des Wirtschaftslebens sowie durchaus weitreichende Liberalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Hinblick auf die saudische Zivilgesellschaft. Übergreifendes Reformziel ist es, das Investitionsklima des Landes zu verbessern, für mehr Rechtsicherheit zu sorgen und somit den Standort Saudi-Arabien sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für ausländische Investoren und Arbeitnehmer attraktiver zu gestalten.

Ansonsten wird die saudi-arabische Rechtsordnung weiterhin durch das Recht der Scharia bestimmt, wobei aber das Wirtschaftsrecht – bis auf ein Zivilgesetzbuch – mittlerweile weitestgehend kodifiziert ist.

II. Auswahl wichtiger Rechtsgebiete, Gesetzesänderungen und Reformen

1. Gesellschaftsgesetz, Regional Headquarter Programm, iktva und Sonderwirtschaftszonen

a) Gesellschaftsgesetz

Im Juni 2022 hat Saudi-Arabien mit Königlicher Verordnung M/132 vom 1. 7. 2022 ein neues Gesellschaftsgesetz

(GesG) erlassen. In Einklang mit den generellen Reformbestrebungen des Königreiches möchte man durch das GesG das regulatorische Umfeld im Gesellschaftsrecht verbessern, um Investitionen zu fördern. Grundsätzlich dürfte das GesG die weitreichendste Reform im saudischen Wirtschaftsrecht in den vergangenen Jahren darstellen.

Das Gesetz regelt das saudische Gesellschaftsrecht umfassend neu, beinhaltet nunmehr auch freiberufliche und nicht-gewinnorientierte Gesellschaften und führt eine neue Kapitalgesellschaft in Form der vereinfachten Aktiengesellschaft ein. Im Bereich der Personengesellschaften wurde die stille Gesellschaft als anerkannte Gesellschaftsform gestrichen. Zudem führt das GesG einen allgemeinen Teil ein, der grundsätzlich für alle Gesellschaftsformen gilt. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Anerkennung von Joint-Venture-Verträgen und die Einführung einheitlicher Haftungsmaßstäbe und Sorgfaltspflichten für Geschäftsführer. Als signifikante Neuerung hervorzuheben sind außerdem Änderungen im Bereich der bei ausländischen Investoren beliebten Limited Liability Company (LLC; vergleichbar der deutschen GmbH), die grundsätzlich einen größeren Spielraum für Investoren und Geschäftsleitung ermöglichen.

Weitere, für ausländische Investoren relevante Reformen stehen möglicherweise mit der Neufassung des Investitionsgesetzes (Königliches Dekret M1/1421 aus dem Jahr 2000) an, das derzeit ausländische Investitionen umfassend regelt und jede Tätigkeit mit ausländischer Beteiligung unter Zustimmungsvorbehalt (Lizensierungspflicht) durch das Ministerium für Investitionen in Saudi-Arabien (MISA, ehemals SAGIA) stellt. Ein entsprechender Entwurf wurde Anfang 2022 durch MISA vorgelegt. Kern des Entwurfes ist die grundsätzliche Abkehr von einer Lizenzierungspflicht für ausländische Direktinvestitionen; vielmehr soll stattdessen eine nachträgliche Registrierung bei MISA erfolgen.

b) Regional Headquarter Program und In-Kingdom Total Value Add (iktva)

Als Teil der Saudi Vision 2030 haben im Jahre 2021 MISA und die *Royal Commission for Riyadh City* das sog. *Regional Headquarter Program* (RHQ-Programm) entwickelt, das das neu gewonnene Selbstverständnis und den Anspruch Saudi-Arabiens bestätigt, dass das Land als größte Wirtschaft im Nahen und Mittleren Osten der regionale Sitz von multinationalen Unternehmen sein sollte – und nicht etwa das Emirat Dubai in den VAE, das aktuell für die überwiegende Anzahl in der Region tätiger ausländischer Unternehmen als regionaler „Hub“ für deren wirtschaftliche Aktivitäten dient. Die Initiative beruht auf behördlichen Ankündigungen (z.B. vom Januar 2022) und Pressemitteilungen (z.B. vom 15.2.2021); eine echte gesetzliche Grundlage fehlt bislang, auch wenn mittlerweile die aktuelle Ausgabe des sog. MISA Service Manuals (9. Aufl. 2022) die wesentlichen Gründungs- und Lizenzierungsvoraussetzungen festschreibt.

Wesentlicher Inhalt des RHQ-Programms ist, dass multinationale Unternehmen ab 2024 nur dann an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen dürfen, sofern sie ihren regionalen Hauptsitz in Saudi-Arabien haben. Die Anforderungen der saudischen Behörden daran, wie Regional Headquarters ausgestaltet sein müssen, sind hoch; der Aufbau eines reinen *pro forma*-Verwaltungssitzes soll hierfür nicht ausreichen. Aller Voraussicht nach muss deshalb eine eigenständige Gesellschaft oder Zweigniederlassung mit einer Mindestpersonalausstattung in Saudi-Arabien gegründet werden, und zwar separat von bzw. zusätzlich zu bereits dort existierenden gewerblich tätigen Unternehmen/Niederlassungen. Ob das RHQ-Erfordernis für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ausschließlich für direkte Vertragspartner der öffentlichen Stellen gelten wird oder ob dies auch bei Unterbeauftragungen zum Tragen kommen soll, ist noch nicht abzusehen.

Das RHQ-Programm ist auch Teil der sog. *Riyadh Strategy 2030*, wonach die Hauptstadt Riad innerhalb der nächsten 10 Jahre flächen- und auch einwohnermäßig verdoppelt und dort mindestens 500 Regional Headquarters im Stadtgebiet gegründet werden sollen.

Programmatisch ist das RHQ-Programm als logische Fortentwicklung der saudischen Lokalisierungs politik zu verstehen. Ziel dieser Lokalisierungs politik ist die Steigerung der Wertschöpfungskette, die direkt im Königreich angesiedelt ist. Konkret sollen ausländische Lieferanten und Dienstleister sich in Saudi-Arabien niederlassen und dort produzieren bzw. dort ihre Leistungen erbringen, anstatt Produkte oder Dienstleistungen aus dem Ausland (oftmals aus dem nahegelegenen Dubai) nach Saudi-Arabien zu exportieren.

Die Lokalisierungs politik wurde (angefangen im Jahr 2015) zunächst im öffentlichen Beschaffungswesen vorangetrieben. Vorreiter auf diesem Feld war und ist das sog. *In-Kingdom Total Value Add (iktva)*-Programm der staatlichen Erdölförderungsgesellschaft Aramco. Diverse andere Behörden und Unternehmen haben seitdem eigene Lokalisierungsprogramme aufgelegt, wie z.B. die *Nusaned*-Initiative des staatlichen Metall- und Chemie Konzerns SABIC. Über diese und andere ähnliche Lokalisierungsprogramme werden Lieferanten und Dienstleister über ein Punktesystem bevorzugt bei Ausschreibungen berücksichtigt, je größer der lokale Anteil der Produktion bzw. der Leistungserbringung ist. Für die jeweiligen Punktesysteme werden bestimmte Formeln herangezogen, die neben der lokalen Herstellung/Erbringung von Leistungen Faktoren wie Anzahl/Gehälter/Training von bzw. für saudische Angestellte und Research & Development im Königreich berücksichtigen. Bei Investitionsabsichten sind solche Vorgaben/Programme unbedingt zu berücksichtigen. Umliegende Länder, wie die VAE, Oman etc., verfügen über ähnliche Lokalisierungsprogramme.

Neben möglicherweise zur Anwendung kommenden Lokalisierungsinitiativen wie *iktva* oder *Nusaned* unterliegt das öffentliche Vergabewesen in Saudi-Arabien daneben grundsätzlich den Bestimmungen des Öffentlichen Vergabegesetzes (Königliches Dekret M128/1440), das teilweise ebenfalls lokalisierende/protektionistische Besonderheiten enthält.

c) *Special Economic Zones/NEOM*

Im Gegensatz zu den Vereinigten Arabischen Emiraten spielten Sonderwirtschafts- oder Freihandelszonen mit be-

stimmten Privilegien und Erleichterungen für Investoren (z.B. im Bereich von Zoll, Steuern, Arbeitsrecht etc.) in der wirtschaftspolitischen Ausrichtung von Saudi-Arabien lange kaum eine Rolle. Erst in jüngerer Vergangenheit und im Zusammenhang mit der Öffnungspolitik des Königreichs mit dem erklärten Ziel, ausländische Investitionen anzuziehen, rückte das Konzept der Sonderwirtschaftszonen stärker in den Fokus der saudischen Wirtschaftsstrategie.

Die 2020 neu geschaffene *Economic Cities and Special Zones Authority* ist zuständige Fachaufsichts- und Verwaltungsbehörde für viele Sonderwirtschaftszonen in Saudi-Arabien, zu denen u.a. die *King Abdullah Economic City*, die *Ras Al-Khair Special Economic Zone* und der *King Abdullah Financial District* gehören.

Bereits im März 2021 hatte die saudische *General Authority of Civil Aviation* (GACA) Regularien für die *Special Integrated Logistics Zone* (SILZ) als erster echter Sonderwirtschaftszone für Unternehmen aus der Logistikbranche angekündigt; sie wurde nun durch Königlichen Beschluss A/17 am 19.10.2022 gesetzlich verkündet. Ausländische Unternehmen, die sich in der SILZ niederlassen, sollen nach ersten Informationen 100% der Gesellschaftsanteile halten können und von umfassenden Steuerbefreiungen sowie von Ausnahmen vom *Nitaqat*-System profitieren. Damit steht die SILZ nunmehr in direktem Wettbewerb zu Freihandelszonen in den VAE.

Hinsichtlich des Megaprojektes *NEOM* im Nordwesten des Landes stellen Pressemitteilungen in Aussicht, dass dort eine echte Sonderwirtschaftszone mit eigenständiger Rechtsordnung auf der Basis des Common Law etabliert werden soll. Rechtliche Grundlagen und weitere Details hierzu sind bislang noch nicht bekannt.

2. Arbeits- und Aufenthaltsrecht, „Saudisierung“

a) *Arbeitsrecht*

Nachdem das saudische Arbeitsgesetz im Jahr 2005 durch Königliches Dekret Nr. M51 vom 27.9.2005 (ArbG) vollständig überarbeitet und im Jahre 2015 noch einmal in weiten Teilen geändert wurde, erfolgte die letzte Änderung durch Kabinettsbeschluss Nr. 14/1442 vom 25.8.2020. Es bestimmt vor allem die individualrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Königreich und ist zwingende Basis für alle dort geschlossenen und praktizierten Arbeitsverhältnisse, auch mit ausländischen Mitarbeitern. Ergänzt wird das ArbG durch die am 18.12.2018 neu erlassenen umfangreichen Ausführungsbestimmungen (AB) des Arbeits- und Sozialentwicklungsministeriums (MHRSD), die zuletzt im Jahre 2021 geändert wurden. Die AB enthalten u.a. einen zumindest inhaltlich zwingenden Mustervertrag für aus- und inländische Arbeitnehmer, der – ggf. auch in abgewandelter/erweiterter Form – seit dem 12.5.2022 online über die sog. *Qiwa*-Plattform registriert werden muss. Es ist weiter erwähnenswert, dass seit Oktober 2018 nicht mehr die Kommissionen zur Beilegung von Arbeitskonflikten beim MHRSD, sondern neu eingerichtete Arbeitsgerichte beim saudischen Justizministerium für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zuständig sind.

Jeder Arbeitgeber muss alle seine Arbeitnehmer weiterhin bei der *General Organisation for Social Insurance* (GOSI) anmelden und die erforderlichen Sozialversicherungsbeiträ-

ge für saudische (Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und ausländische Staatsangehörige (nur Unfallversicherung) entrichten. Unabhängig davon muss der Arbeitgeber weiterhin für alle Arbeitnehmer eine Krankenversicherung abschließen und bezahlen.

b) Aufenthaltsrecht

Nicht-saudische Staatsangehörige dürfen in Saudi-Arabien weiterhin nur arbeiten, wenn sie zuvor eine Erlaubnis des MHRSD und des Innenministeriums (*Iqama*) erhalten haben. Ähnlich wie in anderen Golf-Anrainer-Staaten gibt es in Saudi-Arabien ein sog. Sponsor-System (auch *Kafala*-System genannt), wonach ausländische Arbeitnehmer grundsätzlich nur mit der Erlaubnis eines „Sponsors“ in das Königreich ein- und ausreisen, dort arbeiten und den Arbeitgeber wechseln dürfen.

Das MHRSD hat jedoch am 4.11.2020 mit der MR 514848/1442 die sog. *Labour Reform Initiative* (LRI), eine Initiative zur grundlegenden Reform dieses Sponsor-Systems, verabschiedet, mit der der insoweit einschlägige Art. 14 der AB entscheidend geändert wurde. Die wichtigsten Regelungen der LRI, die am 14.3.2021 in Kraft getreten ist, sehen vor, dass ein Arbeitgeberwechsel (bei Fristablauf und Beendigung unter Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen) und vor allem die zeitweise oder dauerhafte Ausreise ohne die Zustimmung des alten Arbeitgebers/Sponsors möglich sind. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sowie die erstmalige Arbeitsaufnahme als solcher bedürfen jedoch gleichwohl weiterhin der Zustimmung des Sponsors.

Von großer praktischer Bedeutung ist zudem die Tatsache, dass Ausländer seit Februar 2021 wieder im Rahmen eines sog. *Temporary Work Visit Visa* (90 Tage Multiple Entry, gültig für 1 Jahr) in Saudi-Arabien zeitlich begrenzt arbeiten können (z. B. Projektarbeit). Neu ist weiterhin die Möglichkeit, dass Staatsangehörige bestimmter Länder (USA, UK, Schengen-Raum) über ein sog. *eTourist Visum* nunmehr verhältnismäßig unbeschwert einreisen können, zumal diese Visa mittlerweile sogar „*upon arrival*“, also bei Ankunft in Saudi-Arabien, erhältlich sind.

c) „Saudisierung“ des Arbeits- und Aufenthaltsrechts

Das staatliche Primärziel, den Schutz und die Entwicklung der einheimischen Bevölkerung auf dem saudischen Arbeitsmarkt zu fördern (Teil der Saudi Vision 2030), schlägt sich nicht nur in arbeitsrechtlichen Bestimmungen nieder. Seit dem Jahre 2011 verfolgen die lokalen Behörden eine strikte Saudisierungspolitik im Beschäftigungssektor über das Nationalisierungsprogramm *Nitaqat*, nach dem alle in Saudi-Arabien ansässigen Unternehmen je nach Größe und Betätigungsfeld zwingend bestimmte Saudisierungsquoten erfüllen müssen. Die gesetzliche Quote ist dabei abhängig von Sektor und Unternehmensgröße, wobei jedoch immer mindestens ein saudischer Staatsbürger beschäftigt werden muss. Seit 2011 wurde *Nitaqat* mehrfach geändert und aktualisiert, zuletzt im Dezember 2021 (*Advanced Nitaqat*). Ein saudischer Arbeitnehmer zählt dabei nur dann voll (1,0), wenn er mindestens 4000 SAR monatlich verdient; Teilzeitbeschäftigte und Saudis mit weniger Monateinkommen zählen nur 0,5. In verschiedenen Berufen muss seit Mai 2022 dieses *Nitaqat*-Mindestgehalt sogar noch höher sein.

3. Kodifikationen in einzelnen Wirtschaftsbereichen einschließlich Wirtschaftsbeziehungen zum Staat

a) Privatisierungsgesetz

Im Bereich der öffentlich-privaten Zusammenarbeit hat der saudische Gesetzgeber mit dem Privatisierungsgesetz (Königliches Dekret M63/1442) im März 2021 eine neue rechtliche Grundlage geschaffen. Ergänzend dazu wurden im Januar 2022 durch das *National Centre for Privatisation* (NCP) umfangreiche Ausführungsbestimmungen erlassen. Das Gesetz unterscheidet bei Privatisierungen zwischen der endgültigen Übertragung von Staatseigentum an Private und Kooperationen zwischen staatlichen und privaten Akteuren im Rahmen einer Public Private Partnership (PPP).

b) MedTech-Gesetz

Medizinische Geräte und Medizinprodukte sind in Saudi-Arabien Gegenstand des Gesetzes über medizinische Geräte und Medizinprodukte (Königliches Dekret M54/1442 vom 18.2.2021) und dessen Ausführungsbestimmungen, die die *Saudi Food & Drug Authority* (SFDA) am 26.11.2021 offiziell publiziert hat. Das MedTech-Gesetz folgt einem regionalen Trend zur verstärkten/besseren Regulierung von Medizinprodukten.

c) Bergbau-Investitionsgesetz

Mit dem Bergbau-Investitionsgesetz vom Juni 2020 (Königliches Dekret M140/1441) hat Saudi-Arabien einen Rechtsrahmen für den Abbau von Rohstoffen im Bergbau-Segment geschaffen. Der Aufbau einer Bergbau-Industrie ist Teil der Saudi Vision 2030 und soll somit zur Diversifizierung von dem Öl- und Gas-Sektor beitragen. Am 1. Januar 2021 wurden umfangreiche Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz veröffentlicht.

d) Apostille

Durch das Königliche Dekret M40/1443 vom 31. 12. 2021 ist Saudi-Arabien dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten, wobei die Beitrittsurkunde am 8. 4. 2022 formell hinterlegt wurde. Aus deutscher Sicht ist das Abkommen gegenüber Saudi-Arabien deshalb am 7. 12. 2022 in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass Saudi-Arabien künftig eine Apostille als Beweis der Gültigkeit ausländischer öffentlicher Urkunden anstelle der sonst notwendigen langwierigen Legalisierung von Dokumenten anerkennen wird, was große praktische Bedeutung haben wird.

e) Franchisegesetz

Im Oktober 2019 wurde ein Franchisegesetz erlassen (Königliches Dekret M22/1441). Es ist das erste Gesetz in der Golf-Region, das Franchises eigenständig regelt.

f) Handelsvertretergesetz (Entwurf)

Der durch das Handelsministerium im Dezember 2021 vorgelegte Entwurf eines neuen Handelsvertreter-Gesetzes (HVG) stellt Reformen in einem zentralen Bereich des Handelsrechts in Aussicht und enthält weitreichende Änderungen im Vergleich zu dem bisher geltenden Gesetz, das kaum materiell-rechtliche Bestimmungen enthält. Ob und wann es Wirklichkeit werden wird, ist heute noch unklar.

g) *Handelsgesetzbuch (Entwurf)*

Mit dem Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuches, vorgelegt durch das Handelsministerium im Dezember 2021, erwägt Saudi-Arabien eine weitere umfangreiche Neukodifikation (neben dem oben erwähnten Gesellschaftsgesetz). Das HGB soll zukünftig eine Reihe von derzeit gültigen Gesetzen ganzheitlich ersetzen, insbesondere das Handelsgesichtsgesetz, das Handelspapiergesetz sowie das Handelsbüchergesetz.

Daneben wird regelmäßig darüber spekuliert, ob Saudi-Arabien in naher Zukunft ein Zivilgesetzbuch einführen und damit die *Scharia* als direkte Grundlage des Zivilrechts ablösen wird. Vorbild für eine solche Reform könnte die Einführung des omanischen Zivilgesetzbuches 2013 sein, mit denen das Sultanat die *Scharia* endgültig aus dem Bereich des Zivilrechts zurückgedrängt hatte.

h) *Steuerrecht*

Wesentliche Änderungen im Bereich der Steuergesetzgebung gibt es in Saudi-Arabien derzeit nicht. Es gilt das Steuergesetz aus dem Jahr 2004 (Königliches Dekret M/1/1425). Weiterhin wird unterschieden zwischen der Besteuerung von Ausländern (Steuersatz 20%) und saudischen Staatsangehörigen (2,5% Zakat). Daneben gibt es Quellensteuern sowie seit dem Jahr 2018 eine Mehrwertsteuer, die in Corona-Zeiten im Juli 2020 von 5% überraschend auf 15% erhöht wurde. Ein Doppelbesteuerungsabkommen existiert z. B. mit den VAE, Schweiz und Österreich, aber nicht mit Deutschland.

4. Recht von Individuen und Personenstand

a) *Datenschutzgesetz*

In Saudi-Arabien war Datenschutz bis ins Jahr 2020 nicht zentral geregelt. Im September 2020 hat das *National Data Management Office* (NDMO) Interim-Datenschutzregularien veröffentlicht. Am 15. 9. 2021 hat Saudi-Arabien mit Königlichem Dekret M/19 ein eigenständiges Datenschutzgesetz (DSG) erlassen, welches ursprünglich am 23.3.2022 in Kraft treten sollte. Das DSG enthält ähnliche Kernkonzepte wie die DSGVO und bezieht sich auf Datenverantwortliche, Datenverarbeiter und betroffene Personen. Besondere Regelungen enthält das DSG für Sachverhalte mit Auslandsbezug, bei denen das Gesetz sehr hohe Voraussetzungen für den Transfer von Daten ins Ausland stellt. Ausführungsbestimmungen zum DSG sollten das Gesetz ergänzen. Ein entsprechender Entwurf wurde jedoch nicht verabschiedet; vielmehr wurde am 22. 3. 2022 überraschend bekannt gegeben, dass das DSG bis zum 17. 3. 2023 außer Kraft gesetzt ist. Im November 2022 hat die *Saudi Authority for Data and Artificial Intelligence* (SDAIA), eine Behörde unter der Verwaltung des NDMO, Änderungen zum DSG vorgeschlagen.

b) *Personenstandsgesetz*

Durch das im März 2022 durch Kabinettsbeschluss 429/1443 erlassene Personenstandsgesetz (PSG) betritt Saudi-Arabien Neuland innerhalb seiner eigenen Rechtsordnung. Das Personenstandsrecht war bislang überwiegend durch islamische *Scharia*-Grundsätze geregelt. Durch das PSG werden nunmehr u. a. Ehe, Scheidung, Sorgerecht und Erbrecht gesetzlich geregelt. Gleichwohl beruhen die Regeln

gen des PSG nahezu durchweg auf *Scharia*-rechtlichen Modellen.

c) *Verbraucherschutzgesetz (Entwurf)*

Im März 2022 hat das saudische Handelsministerium einen Entwurf für ein Verbraucherschutzgesetz vorgelegt. Wesentliche Regelungsinhalte des Entwurfs betreffen Verbraucherrechte, Verbraucherinformationen, Handelspraktiken, Verbraucherverträge sowie Strafbestimmungen. Insgesamt schließt der Entwurf viele Lücken im Verbraucherschutzrecht und enthält (erstmalig in Saudi-Arabien) umfassende Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ob bzw. wann das Verbraucherschutzgesetz in Kraft treten soll, ist nicht bekannt.

5. Prozessrecht/Durchsetzung von Ansprüchen

a) *Anerkennung/Durchsetzung von ausländischen Urteilen/Schiedssprüchen*

Im Bereich der Anerkennung ausländischer Urteile sind keine bahnbrechenden Entwicklungen zu verzeichnen gewesen. Nach wie vor verfügt Saudi-Arabien über keine bilateralen Abkommen mit europäischen Staaten zur gegenseitigen Anerkennung/Vollstreckbarkeit von staatlichen Urteilen, was bedeutet, dass insbesondere Urteile deutscher Gerichte in Saudi-Arabien derzeit wohl weder anerkennungs- noch vollstreckungsfähig sein dürften. Positive Fälle sind nicht ersichtlich. Anderes gilt für Urteile von Gerichten aus Staaten des Golf-Kooperationsrates oder der Arabischen Liga.

Etwas anders sieht die Situation mittlerweile bezüglich (auch im Ausland ergangener) Schiedssprüchen und deren Vollstreckbarkeit in Saudi-Arabien aus. Basierend auf den bereits im Jahr 2012 erlassenen Schiedsverfahrens- und Vollstreckungsgesetzen sowie Saudi-Arabiens Mitgliedschaften in der New York Convention von 1958, der Riyadh Convention, der Arab League Convention, der GCC-Convention und der ICSID Convention, scheint sich die Anerkennungspraxis in Saudi-Arabien in den letzten Jahren verbessert zu haben. Etliche positive Fälle, insbesondere dann, wenn die Schiedssprüche nach saudischem Schiedsrecht ergingen, sind insofern bekannt geworden. Von einer gesicherten Praxis kann aber wohl noch nicht gesprochen werden, zumal bei dem Exequatur-Verfahren zu beachten, dass dieses (ebenso wie ausländische Urteile) weder gegen die *Scharia* noch den *ordre public* des Königreiches verstoßen darf. Das Saudi Center for Commercial Arbitration (SCCA) hat kürzlich einen vielseitig beachteten Bericht über die Schiedsgerichtssituation in Saudi-Arabien veröffentlicht, wonach allein im Jahr 2021 die Gerichte in Saudi-Arabien 204 in- und ausländische Schiedssprüche mit einem Gesamtwert von 2,1 Mrd. USD anerkannt und für vollstreckbar erklärt haben, wobei die Vollstreckungsverfahren im Durchschnitt innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen gewesen sein sollen. Interessant ist hier vor allem die niedrige gerichtliche Annullierungsrate, die bezogen auf ca. 600 Urteile/Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen im Zeitraum von 2017 bis 2021 bei nur 6% gelegen hat und Marktteilnehmern wieder etwas mehr Vertrauen in die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen in Saudi-Arabien geben kann.

b) Handelsgerichtsordnung und Beweisgesetz

Am 7. 4. 2020 wurde per Kabinettsbeschluss 511/1441 eine neue Handelsgerichtsordnung (HGO) erlassen, womit eine Restrukturierung der Handelsgerichte vollzogen wurde. Waren diese früher dem Verwaltungsgericht untergeordnet, übernimmt nunmehr das Justizministerium die Verantwortung für die Handelsgerichte und gliedert sie weitgehend in den Aufbau der ordentlichen Gerichte ein.

Die Grundzüge der HGO stellen auf ein besonderes schnelles und parteiorientiertes Verfahren ab. Die HGO legt darüber hinaus fest, das Klagen nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach Entstehung/Fälligkeit des klagegegenständlichen Anspruchs nicht mehr von den Handelsgerichten gehört werden. Hiermit wird faktisch eine Verjährung für handelsrechtliche Ansprüche geschaffen, obwohl das Prinzip der Verjährung nach *Scharia*-Recht eigentlich nicht vorgesehen ist. Von besonderem Interesse dürften auch die Bestimmungen zum Mahn- bzw. Urkundenprozess sein. Ein schriftlich dokumentierter Anspruch kann nach Mahnung und auf Antrag bei Gericht mit einem direkt vollstreckbaren Titel ausgestattet werden.

Das hohe Reformtempo in Saudi-Arabien ist auch im Bereich der immer noch neuen HGO deutlich zu erkennen. Das gesamte gesetzliche Kapitel zum Thema Beweismittel ist bereits durch das neue Beweisgesetz (Kabinettsbeschluss 283/1443) vom 28.12.2021 ersetzt worden.

c) Gerichtskostengesetz

Eine weitere wesentliche Neuerung des saudischen Gerichtssystems stellt das Gerichtskostengesetz dar (Königliches Dekret M16/1433 vom 7.9.2021). Entgegen früherer Praxis hat sich das Königreich Saudi-Arabien nunmehr entschieden, Gerichtsprozesse nicht mehr kostenfrei, sondern nur noch gegen Gebühren durchzuführen. Grundsätzlich fallen Gebühren in Höhe von 5% des Streitwerts an.

III. Ausblick

Die hier wiedergegebenen Reformen zeigen nur einen Querschnitt und Überblick der derzeitigen gesetzgeberischen Aktivitäten im Königreich. Bemerkenswert ist, dass dieses beachtliche Reformtempo auch durch die Einschränkungen im Zeitraum extrem restriktiver Corona-Maßnahmen in den Jahren 2020–2022 nicht wesentlich entschleunigt worden ist. Eine Verlangsamung für die Zukunft steht kaum zu erwarten, zumal sich Saudi-Arabien ganz offensichtlich in einem Reform-Wettrennen mit den VAE befindet, dem kleinen, aber sehr flexiblen und dynamischen Nachbarn, der nichts unversucht lässt, seine Vorreiterrolle am Arabischen Golf zu behaupten.

Die wirtschaftsrechtlichen Neuerungen der vergangenen Jahre müssen nun umgesetzt und in der Praxis erprobt werden. Insbesondere die Investitions- und Arbeitsmarktreformen in Verbindung mit weiter angekündigten Konjunkturpaketen schaffen jedoch gerade in schwierigen Zeiten günstigere Investitionsrahmenbedingungen für ausländische Investoren, deren Know-how und Kapital weiterhin dringend benötigt werden. Viel wird davon abhängen, ob der Spagat zwischen Lokalisierung und Liberalisierung der Investitionspolitik gelingen und ob sich

die Verwaltungspraxis entsprechend entwickeln wird. Der teilweise noch etwas verkrustet und langsam wirkende Behördenapparat erlebt hier seine Bewährungsprobe, aber die saudische Regierung ist gewillt, mit allen Mitteln insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Bildung und Entwicklung den Reformprozess energisch voranzutreiben. Es bleibt zudem bei der weiterhin kompromisslos stattfindenden Umsetzung der staatlichen Saudisierungsprogramme zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation für die einheimische Bevölkerung, die seit einiger Zeit allerdings mit massiven Investitionen in Bildung und Berufsbildung der einheimischen Jugend einhergeht, ausländische Investoren aber weiterhin vor Probleme bei der Personalausstattung ihrer lokalen Unternehmen stellt.

Die rahmengebende Saudi Vision 2030 einschließlich der flankierend dazu seit Jahren aufgelegten Gesetzesnovellierungen (insbesondere Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht, Gerichtsreformen, Arbeitsmarktreform etc.) sowie der Wille der Regierung, das Land auch gesellschaftlich weiter zu öffnen, stärkt aber die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und wird ausländische Investitionen weiter fördern und erleichtern. Letzteres wird insbesondere in Bereichen wie Umwelt, Abfallwirtschaft, Alte und Neue Energien, Erziehung, Bildung und Gesundheitsfürsorge der Fall sein, in denen auch viele Privatisierungsprojekte angedacht sind.

**Christoph Keimer**

Partner der international tätigen SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte PartG mbB/SCHLÜTER GRAF Legal Consultants/SCHLÜTER Rechtsanwälte PartG mbB mit Büros und Kooperationen u. a. in Dortmund, Hamburg, Dubai, Riad, Jeddah, Doha, Kairo, Lahore und

Addis Abeba. Studium in Gießen, Rechtsanwalt seit 1996, seit 1997 auch Legal Consultant in Dubai/VAE; 1997–2001 Leiter des Büros von SCHLÜTER GRAF in Dubai; seit 2002 Managing Partner der Nah- und Mittelost Aktivitäten von SCHLÜTER GRAF; Fachanwalt für Arbeitsrecht seit 2007. Er berät international tätige Unternehmen im gesamten Wirtschaftsrecht des Nahen Ostens (mit Fokus auf Saudi-Arabien, VAE und Katar) mit Schwerpunkt auf lokales und internationales Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht (Joint Ventures, M&A, Restrukturierung), Steuer-, Vertriebs- und Handelsrecht sowie in gerichtlichen Angelegenheiten (ordentliche Gerichte und Schiedsverfahren).

**Andrés Ring**

Partner der international tätigen SCHLÜTER GRAF Legal Consultants/SCHLÜTER Rechtsanwälte PartG mbB. Studium in Passau, Referendariat in Düsseldorf und Buenos Aires, Rechtsanwalt und Legal Consultant in Dubai/VAE seit 2009; seit 2015 Managing Partner Middle East/Leiter des Büros von SCHLÜTER GRAF in Dubai. Er ist spezialisiert auf das Wirtschaftsrecht der Staaten des Nahen und Mittleren Ostens (insb. Saudi-Arabien, VAE, Ägypten) sowie von Äthiopien und Pakistan mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Vertriebs- und Produktionsstrukturen, Infrastrukturprojekte und streitige Angelegenheiten.